

um deswillen nicht anzuerkennen seien; weil dieselben nur gegen den früheren Besitzer geltend gemacht werden können und der über das Rittergut abgeschlossene Kaufvertrag irgend eine einschränkende Bestimmung rückichtlich des Oberhofes nicht enthalte."

Der Vorsteher Adv. Anschütz hielt die Entschädigungsansprüche nicht für ohne Weiteres abweisbar und erklärte deswegen gegen den betreffenden Antrag des Ausschusses stimmen zu wollen. Hierauf ertheilte das Collegium einstimmig Genehmigung zur Verpachtung und trat mit allen gegen 4 Stimmen dem Ausschussvorschlage bezüglich des Oberhofes bei.

Einen weiteren Beschluß des Rathes, zur Ausführung der Arbeiten am Rosenthalwehrbau einen Fangdamm zu errichten und die hierfür mit 700 Thlr. erforderlichen Kosten aus dem Betriebe zu entnehmen, genehmigte die Versammlung einstimmig dem Ausschussvorschlage gemäß.

Bezüglich des neuerbauenden zweiten Flügels der 3. Bürgerschule hatten die Stadtverordneten an die Verwilligung der Kosten im Betrage von 32,246 Thlr. 15 Gr. die Voraussetzung geknüpft, daß auf den fraglichen Bau nur so viel Kosten verwendet werden sollen, als sich für den bereits begonnen ersten Flügelbau erforderlich machen werden.

In Betracht, daß die Materialpreise fortwährend steigen und daß der neue Flügel verschiedene Abweichungen gegen den westlichen Flügel nöthig macht, so z. B. auch nach der Ost-Seite zu eine Fassade außer der auf der Hofseite projectirten erhalten soll, ersucht der Rath, obige Voraussetzung fallen zu lassen; doch glaubt der Rath, daß die Kosten des neuen Flügels hinter der veranschlagten Summe zurückbleiben werden.

Die Classenzimmer sollten im neuen zweiten Flügel — ebenso wie in dem ersten — auf die Ost-Seite gelegt werden. In einem weiteren Schreiben zieht der Rath diesen Beschluß wieder zurück, nachdem das Bauamt eine zweckmäßige Anlage des Treppeneingangs mit der Aufrechterhaltung desselben für unvereinbar erklärt hat, und bemerkt dabei, daß durch Verlegung der Hausfront nach Westen eine entsprechende Abminderung der Baukosten zu erwarten steht.

Der Ausschuss empfahl dem Collegium, die Voraussetzung bezüglich der Abminderung der Kosten fallen zu lassen und die veranschlagte Summe zu verwilligen, gegen den Rath aber die Erwartung auszusprechen, daß der Neubau auch dann noch nicht die veranschlagte Summe kosten werde, wenn bei einzelnen Positionen des Anschlags kleine Aufschläge eintreten sollten.

Herr Geheimrath v. Wächter steht keinen Grund ein, weswegen die Erklärung beigefügt sei, und wünscht wenigstens statt einer Erwartung gegen den Rath das Vertrauen auszusprechen.

Herr Advocat Schrey beantragt, gegen den Rath zu erklären, daß das Collegium die Erwartung des Rathes theils, mit welcher Fassung sich Herr Geheimrath v. Wächter einverstanden erklärt.

Indessen fand der Ausschussantrag mit großer Mehrheit Annahme.

Nach dem Vorschlage desselben Ausschusses ertheilte das Collegium zu dem Beschlusse des Rathes, die der Stadtgemeinde gehörige Parzelle Nr. 142 des Flurbuchs für Lindenau — circa 100 □ Ellen — einschließlic des Brunnens für den Preis von 30 Thlr. an Herrn Emil Trefftz ohne Garantie Seiten der Stadt für den angegebenen Flächeninhalt und Servitutensfreiheit zu verkaufen, wobei Käufer die erwachsenden Kosten allein übernimmt, einstimmig Zustimmung.

Herr Advocat Dr. Gensel berichtete hierauf Namens des Schulausschusses über die Frage wegen der Amtswohnungen der Schul-Directoren in den Schulgebäuden. (Rathschreiben und Ausschlußbeschlüsse sind bereits in Nr. 83 und 84 dieses Blattes veröffentlicht.) Außerdem hatten 8 Directoren hiesiger Schulen eine Eingabe an den Rath gerichtet, welche vom pädagogischen, historischen und finanziellen Standpunct auf die berührte Frage eingetht und als unabweisbares Erforderniß das Wohnen des Directors im Schulhause hinstellt.

Der Herr Referent führt an, daß die vorliegende Frage vom Rathe nicht durchschlagend motivirt sei und daß deshalb der Ausschuss weitere Erörterungen angestellt habe. Namentlich Referent selbst habe mit Schulmännern, so mit Herrn Professor Edstein gesprochen, welcher sich entschieden für die Amtswohnungen ausgesprochen habe. Da nun überdies Herr Professor Edstein ihm mitgetheilt, daß er einem Rufe nach Leipzig nicht gefolgt wäre, wenn ihm eine Amtswohnung versagt worden wäre, so habe er den Rath nicht gehabt, dem zu entgegen, daß das Collegium das besser verstehe, und er mache auf den Uebelstand aufmerksam, welcher daraus entstehen könne, wenn die Gewinnung einer tüchtigen Kraft lediglich aus dem Grunde scheiterte, weil Amtswohnungen nicht vorhanden wären.

Daher habe der Ausschuss in seiner Majorität sich für die Amtswohnung in dem Gymnasium entschieden.

Bezüglich der Volksschulen liege ein Bedürfniß jetzt nicht vor,

und würde hierüber am besten die Schuldeputation ihr Gutachten abgeben können.

Die Realschule anlangend, so näherte deren Ziel sich immer mehr dem Gymnasium und an den Rector einer solchen Schule würden fast dieselben Ansprüche, wie an einen Gymnasialdirector erhoben. Hierzu komme, daß Classenlehrer nicht vorhanden seien und daher dem Director eine schwierigere Beaufsichtigung vorliege.

Die Stimmen im Ausschusse über die Amtswohnung in der Realschule hätten gestanden.

Rückichtlich der Finanzfrage erinnerte Redner an die Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden über dieselbe Frage.

Herr Director Näser erklärte, daß er gegen die Directorwohnungen sich aussprechen müsse. Der Einbau einer Directorwohnung störe den Bauplan so wesentlich, daß hierdurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstanden; dies habe deutlich der Plan zum Realschulneubau gezeigt, und der Rath bestätige dies wieder, wenn er in gesundheitlicher Hinsicht die gesonderte Lage der Directorwohnung befürworte.

Das Gutachten des Dresdner Finanzausschusses könne er nicht berücksichtigen, da er die Verhältnisse der Dresdner Schulen nicht kenne und namentlich nicht wisse, ob dort die Wohnungen ein integrierender Theil des Schulhauses seien. Pädagogische Rücksichten könne er nicht anerkennen, da bis jetzt die Directoren auch nur zu bestimmten Stunden für das Publicum zu sprechen wären, und Realschule und Freischule seien der beste Beweis, daß es ohne Amtswohnung sehr gut gehe. Er bestreite, daß durch den Director eine pfleglichere Benutzung des Gebäudes herbeigeführt werde.

Er fasse die Frage von einem anderen Standpuncte auf, als Herr Prof. Edstein, und wundere sich nicht, daß ein Schulmann die Annehmlichkeit einer Amtswohnung befürworte. Indessen wisse er auch, daß andere Rectoren anderer Ansicht wären, und er hoffe, daß es stets gelingen werde, tüchtige Kräfte für unser Schulwesen zu erlangen auch ohne Amtswohnung.

Rückichtlich der Thomasschule sei er natürlich wegen des Alumnats für die Amtswohnung.

In finanzieller Hinsicht theile er die Ansicht des Herrn Referenten nicht, denn es sei Zeit, ans Sparen zu denken. Für die Realschule hätte der Kreuzmittelbau sicher 10,000 Thlr. gekostet und somit die Wohnung gewiß 600 Thlr.

Die Unterhaltung derartiger Wohnungen erfordere aber den meisten Aufwand, und ebenso würde stets bei jedem Wechsel eine neue Herstellung vorgenommen. Deshalb empfehle er, den Rathsbeschluß abzulehnen, und beantrage, das Collegium wolle bei seinem früheren Beschlusse beharren und ebenso in Betreff der Nicolaischule die Amtswohnung ablehnen.

Herr Wehner stimmt dem Borredner in der Hauptsache bei und bezeichnet die Motive des Rathes als durchaus nicht überzeugend. Er sehe nicht ein, weswegen die gelehrten Schulen eine andere Behandlung wie die Volksschulen erhalten sollten; ebenso wie die Professoren sich Privatwohnungen mieten müßten, könnten dies auch die Rectoren. Vor allem handle es sich um die persönliche Befähigung des Rectors und um die Berufstreue, denn Mangels dieser nütze auch die Rectorwohnung nicht. Er halte die Directorwohnungen für ein Ueberkommen früherer Zeit, wo man meist mit Naturalien besoldete, während man jetzt mit Geld bezahle.

Auch Herr Dr. Erdmann tritt dem Borredner bei und hebt hervor, daß für den Fall der Erkrankung eines Lehrers der Director nicht in seiner Nachtruhe gestört werde, sondern die Anzeige kurz vorher beim Director anzubringen sei, und daß dann für diesen seltenen Fall der Director sich etwas früher in das Schulgebäude begeben könne. Dasselbe sei der Fall mit dem Längerbau in dem Schullocale, was sicher nicht oft erforderlich sein werde. Wenn auf die Fortbildung und das Weiterstudium der Directoren der Gymnasien hingewiesen werde, so treffe dieses auf alle Beamte, Gelehrte und Geschäftsleute zu. Ein angezogener Grund bezüglich des modernen Gymnasiums passe nicht hierher, da die Arbeiten des betreffenden Directors zum großen Theil anderer Natur wie die der städtischen Directoren seien. Das Volksschulgesetz von 1835 könne man nicht auf unsere Verhältnisse anwenden. Die Schuldirection müsse geschäftsmäßig betrieben werden und deshalb sei dieser gewählte Ausdruck nicht richtig, denn Jeder müsse in seinem Geschäfte, in seinem Berufe zu Hause sein.

Herr Rich. Seine vertritt dieselbe Ansicht, da er von der gegenheiligen nicht überzeugt werden könne. Die Thatsache stehe fest, daß es ohne Directorialwohnungen sehr gut gehe und die Aufrechterhaltung der Disciplin meistens den Lehrern obliege.

Zugänglicher wären die Directoren in den Amtswohnungen auch nicht, da sie meistens bestimmte Sprechstunden hätten. Er glaube gern, daß die Amtswohnungen den Directoren sehr angenehm seien, und deshalb könne er auf deren Ansichten in dieser Frage nichts geben.

In finanzieller Hinsicht sei ihm der Bericht über Dresden überraschend, und hoffe er, daß hier eine gleiche Sparbarkeit eintreten werde. Hier lägen die Verhältnisse anders; denn für 40,000 Thlr. lasse sich sehr gut eine Realschule bauen, und durch den Einbau